

Gemäß § 24 Abs. 1 NStrG dürfen außerhalb der Ortsdurchfahrten längs der Landes- oder Kreisstraßen

1. Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn,
2. bauliche Anlagen im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung, die über Zufahrten unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen,

nicht errichtet werden. Satz 1 Nr. 1 gilt entsprechend für Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfangs sowie für Werbeanlagen. Weitergehende bundes- oder landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

SATZUNG

der Gemeinde Wolsdorf über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Wolsdorf im Norden und zur Einbeziehung einzelner Außenbereichsgrundstücke zur Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Wolsdorf (Abgrenzungs- und Abrundungssatzung)

Aufgrund des § 6 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1992 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.1990 (Nds. GVBl. S. 115), in Verbindung mit § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) hat der Rat der Gemeinde Wolsdorf in seiner Sitzung am 21.06.1995... folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ausgehend von dem vorgefundenen im Zusammenhang bebauten Ortsteil Wolsdorf werden die aus der zeichnerischen Darstellung im beigefügten Lageplan (Maßstab 1 : 1.000) ersichtlichen Grundstücke gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB einbezogen.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils sowie auf den nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB einbezogenen Flächen richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nach § 34 BauGB.

§ 3

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wolsdorf, den 21.06.1995.....

Der Gemeindedirektor

Der Bürgermeister

(Kleine-Horst)

(Schmidt)